

Abkürzungen

- AKVB** Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung ist für die Führung der Volksschule und deren Aufsichtsorgane – insgesamt 15 regional tätige Schulinspektorate (→SI) – sowie für die 10 kantonalen Erziehungsberatungsstellen (→EB) zuständig. Die Aufgaben des AKVB umfassen neben dem Controlling des gesamten Personal- und Ressourcenaufwandes die Entwicklung von gesetzlichen Grundlagen, Lehrplänen und Lehrmitteln für die Volksschule im deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil.
- ANT** Die *Akteur-Netzwerk-Theorie* geht auf Ansätze der Wissensschafts- und Technikforschung zurück und wurde seit ihrer Begründung als sozialwissenschaftliche Schule in den 1980er Jahren insbesondere durch Michel Callon und Bruno Latour sowie John Law und Madeleine Akrich geprägt. Der Kerngedanke der ANT basiert darauf, das Soziale als ein hybrides Netzwerk vielfältiger Assoziationen zu beschreiben, wobei menschliche und nicht-menschliche Entitäten gleichermaßen als handelnde Akteur*innen oder Aktanten verstanden werden.
- BiEv** Die Abteilung für *Bildungsplanung und Evaluation* ist Teil des Generalsekretariats der kantonalen Bildungsdirektion und erarbeitet die Grundlagen zur Erneuerung der Ziele, Inhalte und Strukturen des Bildungssystems. Die BiEv ist neben Aufgaben der politischen Führungsunterstützung zuständig für bildungsstatistische Erhebungen im Kanton sowie die Evaluation und Wirkungskontrolle von Projekten innerhalb des Bildungswesens.
- BKD** Die *Bildungs- und Kulturdirektion* (→ERZ).

- BM** Die *Besonderen Massnahmen* umfassen den verbindlich zum Angebot der Volksschule zählenden Spezial- und Zusatzunterricht sowie die – je nach kommunaler Umsetzung geführten – besonderen Klassen. Mittels eines kantonale festgelegten und den Gemeinden fix zugeteilten Ressourcenkontingents soll ermöglicht werden, dass Schüler*innen mit besonderem Bildungsbedarf in regulären Bildungseinrichtungen geschult werden können.
- BMV/VMR** Die 2007 beschlossene *Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule* regelt das kommunale Angebot, die Zuweisungsverfahren und die Finanzierung der *Besonderen Massnahmen* (→BM). Im Zuge von REVOS 20 wurde diese Verordnung aktualisiert und lautet seither neu unter der Bezeichnung *Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot* (VMR).
- BMDV** Die gleichzeitig mit der BMV beschlossene und in Kraft gesetzte *Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule* regelt Massnahmen der besonderen Förderung sowie die Verwendung des IBEM-Lektionenpools in Form von Richtlinien.
- BRK/UN-BRK** Die *Behindertenrechtskonvention* ist ein internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York beschlossen und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Die Schweiz unterzeichnete die Konvention am 13. Dezember 2013.
- DaZ** Der Unterricht in *Deutsch als Zweitsprache* soll als Massnahme der besonderen Förderung Schüler*innen mit nichtdeutscher Erstsprache im Erlernen der Unterrichtssprache unterstützen.
- EB** Die regional organisierte *Erziehungsberatung* im Kanton Bern ist eine staatliche Beratungsstelle, welche Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie allen mit Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen und Institutionen beratend zur Seite steht. Die schulpсихologischen Fachpersonen der Beratungsstelle spielen eine zentrale Rolle im Verfahren zur Abklärung des individuellen besonderen Bildungsbedarfs und der Legitimierung zusätzlicher Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen.

- EDK** Die *Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektor*innen* stellt die nationale Koordinationsbehörde des föderalistisch organisierten Schweizer Bildungswesens dar.
- EK** Die *Einschulungsklasse* stellt eine besondere Klasse dar, in welcher der Schulstoff des ersten Regelschuljahres auf die Dauer von zwei Jahren verteilt wird (→*KbF*).
- ERZ/BKD** Die zur Zeit der vorliegenden Forschung (noch) als *Erziehungsdirektion* bezeichnete Bildungs- und Kulturdirektion (heute unter dem Kürzel BKD) befasst sich als Aufsichtsbehörde mit den Bereichen Bildung und Kultur im Kanton Bern und erlässt die entsprechenden Verordnungen und Reglementierungen.
- GEF/GSI** Zur Zeit der vorliegenden Forschung war im Kanton Bern die *Gesundheits- und Fürsorgedirektion* (heute bezeichnet als *Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion*, GSI) zuständig für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einem IV-relevanten, behinderungsbedingten besonderen Bildungsbedarf. Die Umsetzung der kantonalen Strategie Sonderpädagogik, bei der die Zuständigkeit für die Sonderschulbildung zur Bildungs- und Kulturdirektion (→*BKD*) verschoben wurde, regelt die Sonderschulbildung neu (→*REVOS 20*). Für eine integrative Umsetzung der Sonderschulung sind neu nicht mehr die Sonderschulen, sondern die Gemeinden und Regelschulen zuständig, dabei wurde – entsprechend dem Skript der Besonderung – die Bezeichnung »besondere Volksschulen« geschaffen.
- IBEM** Das Projekt *Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule* begleitet den Implementationsprozess der sich auf den revidierten Artikel 17 des Berner Volksschulgesetzes beziehenden Verordnungen und Richtlinien (→*BMV, BMDV*).
- IF** Als Teil des Spezialunterrichts löst das im Rahmen von IBEM neu konzipierte, ebenso präventiv wie auch beratend ausgerichtete Angebot der *Integrativen Förderung* das ehemalige heilpädagogische Ambulatorium – kurz »Ambi« – ab. Von schulischen Heilpädagog*innen wird seit Inkraftsetzung der BMV erwartet, dass sie Kinder mit besonderem Bildungsbedarf integrativ unterstützen und in der Individualisierung und Binnendifferenzierung des Unterrichts eng mit den Klassenlehrpersonen zusammenarbeiten. IF erfolgt entweder in

- der Stammklasse oder punktuell in Fördergruppen außerhalb des Regelklassenzimmers.
- iLZ** Die Anordnung *individueller Lernziele* – selten im Sinne von deren Erweiterung (eILZ), meist aber als inhaltlich-qualitative Reduktion (→*riLZ*) – stellt eine Möglichkeit zur inneren Differenzierung des Unterrichts und der individuellen Beurteilung dar, welche zur Anwendung kommt, wenn Lernende deutlich mehr oder weniger »leisten« (können), als in den allgemeinen Grundanforderungen des Lehrplans festgelegt ist.
- KbF** Schüler*innen mit erheblichen Lernschwierigkeiten, welche nicht (integrativ) in Regelklassen gefördert werden, können in einer *Klasse zur besonderen Förderung* (separativ, ehemals →*KK*) unterrichtet werden. Gemäß BMV definieren die Gemeinden per Erlass, ob sie ein Modell mit oder ohne Führen besonderer Klassen umsetzen wollen.
- KG/KiGa** Mit der Revision des Berner Volksschulgesetzes (→*VSG*) zählt der *Kindergarten* seit dem 1. August 2013 formal zur elfjährigen obligatorischen Volksschule (→*REVOS 12*).
- KK** Bis zur Inkraftsetzung der BMV am 1. Januar 2008 wurden besondere Klassen – ehemals in nach Zielgruppen respektive Förderbedarf differenzierende Typen A–D gegliedert – als *Kleinklassen* geführt. Diese Sonderklassen waren »kleiner« als herkömmliche Regelklassen und sollten durch die geringere Klassengröße eine individuellere Förderung und nähere Betreuung der Schüler*innen durch schulische Heilpädagog*innen ermöglichen. Mit den ressourcenpolitischen Steuerungsimpulsen des Reformprojekts IBEM wurde die Anzahl der im Rahmen der Volksschule geführten Sonderklassen (→*KbF, EK*) mehr als halbiert.
- LP** Das Akronym wird lediglich schriftlich zur Bezeichnung von *Lehrperson(en)* in Konzepten und Formularen verwendet; es schließt die weibliche und männliche Form ein. Im Alltag wird via entsprechende Präfixe zwischen »Regellehrpersonen«, deren Funktionen als »Klassenlehrpersonen« oder »IF-Lehrpersonen«, aber auch der Zugehörigkeit zu Stufen, Leistungsniveaus und Berufsgruppen differenziert: »Sek-Lehrpersonen«, »Reallehrpersonen«, »BM-Lehrpersonen« etc.

- NFA** Die *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen* stellt eines der größten Reformprojekte der Schweiz dar, dessen Ziel darin bestand, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen effizienter zu gestalten. Die Reform wurde in der Volksabstimmung vom 28. November 2004 mit einer Mehrheit von 64 Prozent Ja-Stimmen angenommen und ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Die Neuaufteilung hatte unter anderem zur Folge, dass die Finanzierung des Sonderschulwesens nicht länger über die nationale Invalidenversicherung (IV) erfolgte, sondern wie auch der reguläre Schul- und Bildungsbetrieb kantonale Verantwortung wird. Im Zuge der interkantonalen Harmonisierungsbemühungen im sonderpädagogischen Bereich (→SPK) haben viele Kantone die Verantwortung für die Sonderschulung in die Bildungsdirektion integriert. Im Kanton Bern entschied das Parlament erst im Rahmen einer Revision des Volksschulgesetzes in der Wintersession 2020, dass die Sonderschulbildung künftig unter das Dach der Bildungsdirektion kommen soll.
- REVOS 01** Im Jahre 2001 wurde im Rahmen der *Teilrevision des Volksschulgesetzes* unter anderem das Anliegen einer verstärkten gesetzlichen Verankerung des integrativen Grundsatzes gemäß Artikel 17 debattiert.
- REVOS 08** Eine weitere *Teilrevision des Volksschulgesetzes* im Jahre 2008 verankert die Schulleitung in ihrer Zuständigkeit für die »operative« Leitung der Schule und definiert die Führungsverantwortung der örtlichen Schulkommission oder eines anderen politischen Gremiums als »strategisch«.
- REVOS 12** Im Zuge einer erneuten *Teilrevision des Volksschulgesetzes* im Jahre 2012 setzte die Regierung die fehlenden Elemente der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat) um. Kernpunkte der Revision sind neben einer »flexiblen Durchlaufzeit« einer insgesamt zwischen neun und elf Jahren dauernden Volksschulzeit die Verankerung des zweijährigen Kindergartens.
- REVOS 20** Basierend auf der Strategie des Regierungsrates zur Sonderpädagogik – nämlich die Zusammenführung von Regel- und Sonderschulbildung im Zuständigkeitsbereich der Bildungs-

- und Kulturdirektion (→*BKD*) statt ehemals bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (→*GEF/GSI*) – sind im Rahmen dieses Projekts die rechtlichen Grundlagen für das besondere Volksschulangebot im Kanton Bern erarbeitet worden. Namentlich wurden dafür das Volksschulgesetz (→*VSG*) sowie die darauf bezogenen Verordnungen revidiert. So lautet etwa die Verordnung über die besonderen Massnahmen (→*BMV*) neu Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (→*VMR*) und per 1. Januar 2022 wurde die Verordnung über das besondere Volksschulangebot (*BVSV*) in Kraft gesetzt.
- riLZ** Als Maßnahme zur besonderen Förderung sollen *reduzierte individuelle Lernziele* die individualisierende und differenzierende Schulung unterstützen (*BMV*, Art. 5). Schüler*innen, bei denen riLZ vereinbart werden, erreichen die Grundanforderungen im Lehrplan nicht. Im entsprechenden Fach erhalten sie keine Note im Zeugnis, sondern einen Stern*, wobei die Entwicklung ihres Lernstands in Form eines Berichts beurteilt wird (→*iLZ*).
- SI** Die Bildungsdirektion (→*ERZ/BKD*) sorgt mittels dezentral organisierter *Schulinspektorate* für eine einheitliche Umsetzung der kantonalen Vorgaben in den Gemeinden. Dazu führen die regional zuständigen *Schulinspektor*innen* ein Controlling durch, welches die Erfüllung von Qualitätsstandards sowie das Prinzip der Chancengleichheit zwischen den Gemeinden und Regionen sicherstellen soll. Darüber hinaus unterstützen die Schulinspektorate die Schulleitung (→*SL*) sowie die kommunalen Schulbehörden (→*SK*) im Vollzug und bei strategischen Fragestellungen.
- SK** Im Kanton Bern ist die *Schulkommission* als kommunale Aufsichtsbehörde der Volksschule für die strategisch-politische Führung und den Betrieb der Kindergärten und Schulen verantwortlich (*VSG*, Art. 34). Als traditionelle Milizbehörde setzt sie sich aus interessierten Bürger*innen der Gemeinde zusammen und wird vielenorts durch das bildungsverantwortliche Gemeinderatsmitglied präsiert. Seit der Teilrevision der Gesetzesrevision im Jahre 2008 (→*REVOS 08*) nimmt die Schulkommission keine operativen Aufgaben mehr wahr. Die

- Schulkommission arbeitet mit der Schulleitung (→*SL*) eng zusammen.
- SPK** Das *Sonderpädagogik-Konkordat* vom 25. Oktober 2007 definiert die Bedingungen, welche anhand harmonisierter Abklärungs- und Zuweisungsprozesse, standardisierter Terminologien und Qualitätssicherungsaspekte die interkantonal vereinbarte Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich erleichtern sollen. Das Konkordat ist seit 2011 in Kraft.
- SL** Die *Schulleitung* ist für die pädagogische und betriebliche Leitung (VSG, Art. 36) der Schulen und Kindergärten sowie für die Anstellung und Führung des Personals verantwortlich. Mit RE-VOS 08 wurden (operative) Zuständigkeiten, welche bisher in der Verantwortung der Schulkommission lagen, zur Schulleitung verschoben; dabei handelt es sich insbesondere um Laufbahntscheide sowie die Behandlung von Dispensationen bei Lernenden.
- TOG** Die *Timeout-Gruppe* in Rotstetten stellt eine separativ konzipierte besondere Maßnahme dar, welche mit Mitteln aus dem IBEM-Lektionenpool finanziert, dabei aber als erweitertes Angebot der Integrativen Förderung (→*IF*) verstanden wird. Ähnliche Angebote finden sich auch in anderen Gemeinden und dienen einer zeitlich beschränkten Schulung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen Schwierigkeiten im Sozialverhalten.
- VSG** Das *Volksschulgesetz* stellt die gesetzliche Grundlage der öffentlichen Bildungseinrichtungen im Kanton Bern dar und gilt für den Kindergarten (→*KG/KiGa*) und die Primarstufe (nach Lehrplan 21 den 1. und 2. Zyklus umfassend) sowie für die Sekundarstufe I (3. Zyklus).

